

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Mitterteich;
Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Pleußen „Auf der Hut“
der Stadt Mitterteich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Mitterteich hat mit Beschluss vom 11.06.2018 die Änderung des Bebauungsplanes Pleußen „Auf der Hut“ mit Begründung in der Fassung vom 05.03.2018 als Satzung beschlossen. **Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (Änderung Bebauungsplan Pleußen "Auf der Hut") in Kraft.**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Pleußen "Auf der Hut" ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke entlang der Ortsstraßen:

Auf der Hut, Buchenweg,
nördlicher Teil der Rainstaude
sowie des Siedlungsweges.

Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Vorhandene Wohnbebauung
an der Kondrauer Straße

Im Osten:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Im Süden:

Vorhandene Wohnbebauung
an der Rainstaude (südlicher Teil)
und des Siedlungsweges

Im Westen:

Teile der Kreisstraße TIR 3,
Fockenfelder Straße sowie
die Bebauung entlang der
Ortsstraße Kirchsteig

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer **in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Fachbereich Planen und Bauen -Bauverwaltung-, Zi.Nr. 0.03, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, während der allgemeinen Dienststunden**

Montag bis Freitag von

08:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr und

Donnerstag von

14:00 bis 17:30 Uhr **einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterteich, den 22.06.2018

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MITTERTEICH

Grillmeier
Vorsitzender

